



Salzbergen, den 08.08.2018

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Neubau Unterwerk Salzbergen, Bahn-km 217,400 der Strecke 2931 Hamm (Westf.) - Emden Rbf. in der Gemeinde Salzbergen, Landkreis Emsland“

I.

Die DB Energie GmbH, Eisenbahnlängsweg 130, 31275 Lehrte hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover beantragt. Anhörungsbehörde ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 9, 7 UVPG.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat das Eisenbahnbundesamt eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) durchgeführt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung_node.html im Bereich „Screening“ eingesehen werden.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Salzbergen beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst die Erneuerung des Unterwerkes Salzbergen auf den Flächen der Bestandsanlage. Darüber hinaus ist die Erneuerung des vorgelagerten Mastes Nr. 331 der Bahnstromleitung 540 am gleichen Standort geplant. Im Streckennetz der DB befindet sich das Unterwerk an der TEN-Strecke 2931, Hamm (Westf.) - Emden Rbf bei km 217,400.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten: Erläuterungsbericht, Übersichtsplan, Lagepläne, Bauwerksverzeichnis, Bauwerkspläne, Grunderwerbsverzeichnis und -pläne, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Fachbeitrag zum Artenschutz, Baugrundgutachten, Nachweis der Grenzwerteinhaltung 26. BImSchV, Schalltechnische Untersuchungen, Planung Bahnstromleitungsanbindung, Schadstoffbericht, Versickerungsberechnung.

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom **16.08.2018** bis einschließlich zum **17.09.2018** im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen - Zimmer 25 - während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen ist auch außerhalb der vorgenannten Zeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 05976/9479-60) möglich.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> (dort unter „Neubau Unterwerk Salzbergen“) eingesehen werden. Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Dasselbe gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen.

Die Äußerungen sind bis einschließlich zum **01.10.2018**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Vor dem 16.08.2018 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Einwendungen und Stellungnahmen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin / ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin / Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin / ein einziger Unterzeichner als Vertreterin / Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin / Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin / der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens das Eisenbahnbundesamt (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen / Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 19 AEG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.salzbergen.de (dort unter Rathaus & Politik - Öffentliche Bekanntmachungen) eingesehen werden.

**Gemeinde Salzbergen
Der Bürgermeister**


Kaiser